

Information zur Kennzeichnung von Trays laut Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR)

Sehr geehrter Geschäftspartner,

selbstverständlich setzen wir die, ab dem 12. August 2026, an uns gestellten Anforderungen der Verordnung (EU) 2025/40 (PPWR) um.

Diese Information bezieht sich auf unsere Trays, welche gemäß PPWR als Transportverpackungen eingestuft sind und für die wir als Erzeuger gelten. Die Kennzeichnungspflicht zu Identifikation der Verpackungen gemäß Artikel 15 Absatz 5 PPWR wird durch das Serienkürzel (z. B. „Normpack 204“) erfüllt. Die Kennzeichnung mit Name und Adresse des Erzeugers gemäß Artikel 15 Absatz 6 PPWR erfolgt aktuell über die Begleiddokumente (Lieferschein).

Hintergrund der Kennzeichnung über Begleitzpapiere ist die laufende technische Integration dieser Angaben direkt in unsere Produktionswerkzeuge. Bis zum Abschluss dieser Werkzeuganpassungen wird die Kennzeichnungspflicht für unsere Trays rechtskonform über den Lieferschein erfüllt.